

Martin Kraska
 Zürich
 Zürich, den 12. März 2010
B-Poststempel

Schweizerische
 Parlamentsdienste
 Bundeshausplatz
 3003 Bern

Ihr Antwortschreiben 103-05/1242/GPK-CdG vom 10.03.2010, unterzeichnet von Frau Irene Moser, Wissenschaftliche, einseitig begabte Mitarbeiterin, Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen

in re

Kraska Martin, Zürich

Beschwerdeführer (IBf)

ca.

Schweizer Bundesrat
 Schweizer Bundesgericht
 Eidgenössischer Stand und Kanton Zürich

Für Ihre freundliche Eingangsbestätigung meiner Beschwerde vom 20.02.2010, meines Schreibens vom 04.03.2010 und für Ihre unwissenschaftlich falsche Rechtsmittelbelehrung, dass die Geschäftsprüfungskommissionen nicht Behörden im Sinne von Art. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und somit weder verpflichtet noch befugt sind, Beschwerden an vermeintlich oder tatsächlich zuständige Behörden im Sinne von Art. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes weiterzuleiten, wird gedankt.

Dem juristischen Laien und Beschwerdeführer steht es selbstverständlich nicht zu, den Schweizer Parlamentsdiensten kostenlos Nachhilfeunterricht i. S. **TREUEID** betr. **AMTSPFLICHT, RECHTSSTAAT & RECHTSSTAATLICHKEIT** zu erteilen.

In Tat und Wahrheit ist jedoch die erteilte Rechtsbelehrung amtspflichts- & gesetzwidrig, indem die Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Frau Irene Moser, offensichtlich vorsätzlich das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20.12. 1968, SR 172.021. einseitig zitierend die gesetzliche Amtspflicht der Parlamentsdienste beklagenswerter Weise wie folgt zu unterdrücken versucht:

denn das obzitierte Gesetz findet auf das Verfahren, das auf Beschwerde zu erledigen ist, gem. **Art. 1-1** ohne Einschränkung sofort klar und deutlich Anwendung.

Als Behörden gem. **Art. 1-2** gelten im Sinne von Abs. 1 ebenfalls ohne Ausnahme und ohne Einschränkung:

b. Organe der Bundesversammlung

d. die eidgenössischen Kommissionen ...

Ausserdem und zusätzlich hat die Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Frau Irene Meier, den folgenden Rechtssatz mit ihrer Falschinterpretation und Falschanwendung ad absurdum geführt und gesetzwidrig ins Gegenteil verdreht:

denn nachdem die angebliche Unzuständigkeit der Parlamentsdienste zu Recht oder zu Unrecht festgestellt worden ist, überweist gem. **Art. 8-1** die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde.

Somit werden Sie erneut höflich ersucht, endlich von Amtes wegen die Beschwerde vom 20.02.2010 an die zuständige Beschwerdeinstanz für Beschwerden wegen mangelhafter Vollstreckung von Urteilen des EGMR ohne weiteren Verzug kostenlos umgehend weiterzuleiten.

Für Ihr Mühewalten danke ich und verbleibe

Freundlichen Grüsse

PS:

BGG Art. 49 Mangelhafte Eröffnung

Aus mangelhafter Eröffnung, insbesondere wegen unrichtiger oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung oder wegen Fehlens einer vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung, dürfen den Parteien keine Nachteile erwachsen.

WWW.hydepark.ch